

## Anlage 7 zur BSO

### SPIELERLIZENZ-ORDNUNG

#### Teil A Vorbemerkung

1. Die Spielerlizenzordnung regelt das Spielerlizenzwesen des Hallenspielverkehrs im Bereich des DVV. Ausgenommen sind die Lizenzligen mit ihren Vereinen und Spielern, für die das Lizenzstatut gilt.
2. Die Landesverbände sind in ihrem Verbandsgebiet für die Erstellung von Spielerlizenzen zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch für Spielberechtigungen in DVV-Ligen.
3. Spielerlizenzen werden ausschließlich über elektronische Medien verarbeitet. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt digital unter Verwendung eines Sichtgeräts (nachfolgend: Digitalversion), **hilfsweise als Ausdruck**. Die Festlegung erfolgt durch den zuständigen Landesverband bzw. durch den DVV jeweils für die ihnen unterstehenden Spielverkehre. Weitere Einzelheiten sind in Teil B sowie den Anhängen 1 bis 5 festgelegt. Die Online hinterlegten Daten sind verbindlich. B 3.1 ist zu beachten. Erforderliche Korrekturen sind vom Verein unverzüglich vorzunehmen.
4. Die Abwicklung erfordert ein elektronisches System (Online-Software), das vom DVV zugelassen ist. Die Zulassung erfolgt über den MPA. Die in Teil B festgelegten Anforderungen und Vorgaben sowie die technischen Leistungsanforderungen und Vorgaben in Anhang 5 sind einzuhalten.

#### Teil B DVV-Spielerlizenzen

##### 1. Spielerlizenzarten

- 1.1 Spielerlizenz A (Anhang 1): für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung.
- 1.2 Spielerlizenz S (Anhang 2): für den Seniorenspielbetrieb gem. Senioren-Spielordnung (Anlage 4 BSO).
- 1.3 Spielerlizenz J (Anhang 3): für den Jugend-Spielbetrieb gem. Jugend-Spielordnung (Anlage 5 BSO).
- 1.4 Soweit in den Anhängen 1 bis 3 Werbeaufschriften enthalten sind, gehören diese nicht zum Mustertext. Die Rechte an der Werbefläche stehen zur Hälfte dem DVV zu.
- 1.5 Die Zuordnung der Spielerlizenzen zu einer der Lizenzarten in 1.1 bis 1.3 erfolgt durch Vermerk auf der Spielerlizenz.
- 1.6 Wird die Digitalversion als Nachweis der Spielberechtigung zugelassen, sind die Vorgaben in den Anhängen 1 bis 3 unter entsprechender Anpassung in diese zu übernehmen.

##### 2. Anzahl Spielerlizenzen

- 2.1 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je eine gültige Spielerlizenz gem. 1.1 und 1.2 bzw. 1.3. beantragt und erstellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Verein und Spieler sind dafür verantwortlich, dass dem Schiedsgericht vor jedem Pflichtspiel eine aktuelle Spielerlizenz vorliegt.
- 2.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.4.2 Abs. 2 e) oder von 6.4.4 Abs. 4 a) BSO (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine zweite Spielerlizenz erteilt werden.

### 3. Daten in der Spielerlizenz

- 3.1 In Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins in der Online-Software des zuständigen Landesverbands eingegeben. Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten gemachten Angaben und Änderungen verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren. Er kann hierfür **den** „Antragsbogen für Spielerlizenz“(Anhang4)**verwenden**.
- 3.2.1 Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, erstellt der Landesverband online eine Spielberechtigung für den Spieler (Lizenzstellenvermerk nach 6.3.4 BSO) und informiert den Antragsteller über die Ausstellung. Der Onlineeintrag kann vom Beauftragten des Vereins, vom Staffell- oder Spielleiter sowie in Streitfällen von den zuständigen Spielwarten im Spielverkehr und den zuständigen Rechtsinstanzen verarbeitet werden.
- 3.2.2 Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse (Staffelleitervermerk nach 6.3.4 BSO) wird für jedes Spieljahr durch die Zuordnung der Spielerlizenz zu einer Spielklasse in der Online-Software des zuständigen Landesverband erteilt.
- 3.2.3 “nicht belegt“
- 3.2.4 Sind Daten in einer Spielerlizenz auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Antragstellung oder infolge nachträglicher Änderung fehlerhaft, wird dies nach Prüfung durch den zuständigen Spielwart von diesem festgestellt. Er hat die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und die Lizenzstelle zu veranlassen, dass fehlerhafte Daten korrigiert werden. Der Staffelleiter, der Verein und der Spieler, sofern seine E-Mail-Adresse im Personendatensatz hinterlegt ist, erhalten eine elektronische Mitteilung.
- 3.2.5 Handschriftliche Eintragungen im Ausdruck einer Spielerlizenz sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind ausdrücklich benannt.
- 3.3 Die Spielerlizenz enthält folgende Angaben und Daten:
- 3.3.1 Spielerlizenz-Arten gemäß Nr. 1
- 3.3.2 Persönliche Spielerdaten
- a) Name, Vorname
  - b) Geburtsdatum und -ort
  - c) Anschrift mit Straße, PLZ und Ort
  - d) Staatsangehörigkeit
  - e) Ursprungsverband
  - f) “nicht belegt“
  - g) E-Mail

### 3.3.3 Foto

- a) Grundsätzlich enthält die Spielerlizenz ein digitales Passfoto - nicht älter als 1 Jahr - das mit Beantragung/Verlängerung der Spielerlizenz zu übermitteln ist.
- b) Werden Spielerlizenzen ohne Foto erstellt, muss der Spieler neben der Spielerlizenz einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein, Studentenausweis) vorlegen. Ein gesonderter Eintrag im Spielberichtsbogen ist nicht erforderlich.

### 3.3.4 Erklärungen

Der antragstellende Verein versichert, dass ihm eine schriftliche Zustimmung des Spielers zur Beantragung einer Spielerlizenz vorliegt und der Spieler nachfolgende Daten sowie Erklärungen bestätigt hat.

- a) die Richtigkeit der Daten des Spielers,
- b) die Mitgliedschaft des Spielers im Verein,
- c) dass der Spieler nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt,
- d) dass der Spieler Satzung und Ordnungen des DVV/LV anerkennt,
- e) dass der Spieler das Anti-Doping-Regelwerk des DVV anerkennt und jederzeit bereit ist, sich im Training und im Wettkampf den vom Beauftragten des DVV, des zuständigen Landesverbandes oder der NADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.
- f) (bei Minderjährigen)  
ein ärztliches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass gegen die Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen, vorliegen
- g) dass die Daten des Spielers in der Spielerlizenz für Zwecke der Organisation, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden.

Für jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Zustimmung des Spielers und der Erziehungsberechtigten ist der Lizenzstelle auf Anforderung oder im Streitfall vorzulegen. Der Verein kann für den Nachweis der Zustimmung des Spielers und der Erziehungsberechtigten den „Antragsbogen für Spielerlizenz“ (Anhang 4) verwenden.

### 3.3.5 Vereinsname und Vereinsnummer

Diese werden bei Beantragung/Änderung durch die Online-Software zugeordnet.

### 3.3.6 Spielerlizenz-Nummer

Diese wird durch die Online-Software erstellt. Sie besteht:

- a) in der 1. Stelle aus einer Kennung des Spielbereichs gemäß Teil B Nr. 1
- b) in der 2. und 3. Stelle aus einer Kennung des Landesverbands
- c) in der 4. bis 9. Stelle aus der lfd. Spielerlizenznummer des Landesverbandes

### 3.3.7 Gültigkeitsdauer

Diese ist unter Beachtung von 5. einzugeben.

### 3.3.8 Druckdatum

Eine Spielerlizenz kann nur für das lfd. Spieljahr ausgedruckt werden.

### 3.3.9 Ggf. Freigabedatum mit Freigabe-Code bei Vereinswechsel

- 3.4 Staffelleitervermerke  
Die Spielerlizenz enthält - sofern für die jeweiligen Spielbereiche erforderlich - folgende Staffelleitervermerke, die durch das Online-System erstellt werden:
  - 3.4.1 Spieljahr (Saison)  
Eingetragen wird das Spieljahr, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.
  - 3.4.2 Spielklassenzugehörigkeit (Staffel)
  - 3.4.3 Mannschaftsnamen inkl. Ordnungsziffer
  - 3.4.4 Datum der Zuordnung zur Spielklasse (spielberechtigt ab Datum des Staffelleitervermerks gem. 3.2.2)
  - 3.4.5 "nicht belegt"
  - 3.4.6 Ggf. Lösungsdatum der Spielklassenzugehörigkeit.
  - 3.4.7 Erteiltes Doppelspielrecht und ggf. Lösungsdatum.
  - 3.4.8 Eintrag des Höherpielens gem. 6.11 BSO mit Angabe der Spielklasse. Dieser Eintrag kann auch handschriftlich gem. den Vorgaben der BSO erfolgen.
  - 3.4.9 Für das lfd. Spieljahr werden ggf. mehrere Eintragungen angezeigt. Die Historie (Vorjahre) bleibt in der Datenbank erhalten.
  - 3.4.10 Soweit die Lizenzstelle Staffelleitervermerke bearbeitet, wird sie im Auftrag des Staffelleiters tätig. In Zweifelsfällen sowie bei Streitigkeiten ist die Weisung des Staffelleiters einzuholen, dem die Entscheidungen obliegen.
- 3.5 Ggf. Angaben zum International Transfer Zertifikat (ITC)
  - 3.5.1 ITC-Nummer
  - 3.5.2 ITC gültig ab
  - 3.5.3 ITC gültig bis
- 3.6 QR-Code

#### **4. Beantragung und Änderung**

- 4.1 Zugriffsberechtigungen auf die Online-Software
  - 4.1.1 Zugriffsberechtigungen werden auf Antrag vom Systemadministrator des Landesverbandes an die Mitarbeiter der Lizenzstelle, die zuständigen Spielwarte sowie Staffelleiter jeweils für ihren Bereich und an die Beauftragten der Vereine sowie an Spielerlizenzinhaber im erforderlichen Umfang vergeben. Zugriffsberechtigungen sind jeweils auf die unerlässlich notwendigen Funktionen (lesen, drucken, eingeben, kopieren, speichern, ändern, löschen u.a.) zu beschränken.
  - 4.1.2 Jeder Zugriffsberechtigte hat sich gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes im System oder sonst schriftlich zu verpflichten, die ihm verfügbar zu machenden Daten und Funktionen ausschließlich zu den Zwecken des Spielbetriebs zu verwenden, für die sie vorgehalten sind.
  - 4.1.3 Vereine haben für alle Spielerlizenz-Angelegenheiten einen Beauftragten zu benennen. Vereine können für weitere Personen eine Zugangsberechtigung beantragen oder vergeben. Dabei ist 4.1.2 zu beachten. Der Verein ist für die

ordnungsgemäße Abwicklung durch die von ihm benannten Beauftragten und Personen gesamtverantwortlich.

- 4.2 Erstmalige Beantragung und Ausstellung einer Spielerlizenz
  - 4.2.1 Alle angezeigten Eingabefelder sind mit den entsprechenden Angaben zu füllen. Ohne diese Pflichtangaben kann der Personen-Datensatz nicht übermittelt werden.
  - 4.2.2 Nach Absendung des Spielerlizenz-Antrages erfolgt die Bearbeitung durch den Landesverband/Lizenzstelle. Sind dort keine Hinderungsgründe erkennbar, erfolgt die Erstellung einer Spielerlizenz. Hierüber erhalten der Verein sowie der Spieler, sofern seine E-Mail-Adresse bei den persönlichen Daten hinterlegt ist, eine elektronische Mitteilung.
  - 4.2.3 Liegen Hinderungsgründe vor, erfolgt eine entsprechende elektronische Information an den Verein, ggf. auch an andere beteiligte Vereine. Nach Abklärung erfolgt die Freigabe oder Ablehnung durch den Landesverband/Lizenzstelle. Einer Ablehnung sind eine Kurzbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.
- 4.3 Änderung von Spieler- oder Spielerlizenz-Daten, Verlängerung einer abgelaufenen Spielerlizenz
  - 4.3.1 Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies vom Verein unverzüglich dem Landesverband/Lizenzstelle mitzuteilen. Diese nimmt die Änderung vor und benachrichtigt Beteiligte.
  - 4.3.2 Wurde von einem Landesverband/Lizenzstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der BSO nebst Anlagen erteilt, ist die Spielerlizenz vom zuständigen Spielwart für ungültig zu erklären und vom Systemadministrator der Personendatensatz zu ändern. 3.2.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.4 Vereinswechsel
  - 4.4.1 Die Freigabe eines Spielers gem. 8. BSO erfolgt nach Eingabe des Freigabedatums in die Spielerlizenz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der Spielerlizenz.
  - 4.4.2 Nach erfolgter Freigabe, wird durch die Online-Software ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.
  - 4.4.3 Der Spieler erhält, sofern seine eMail-Adresse bei den persönlichen Spielerdaten hinterlegt ist, über die erfolgte Freigabe eine elektronische Mitteilung mit Angabe des Freigabe-Codes. Mit Eingabe dieses Codes über einen entsprechenden Link kann der Spieler die Freigabebescheinigung ausdrucken.
  - 4.4.4 Innerhalb des Landesverbandes kann die Freigabe eines Spielers beim Landesverband/Lizenzstelle vom neuen Verein elektronisch beantragt werden. Der bisherige Verein erhält eine elektronische Mitteilung, ggf. auch der Verein, für den ein Doppelspielrecht erteilt wurde. Die beteiligten Vereine werden hierüber vom Landesverband/Lizenzstelle informiert.

- 4.4.5 Wird die Freigabe verweigert, erhält der Spieler bzw. der neue Verein eine entsprechende elektronische Mitteilung. Das Vorgehen bei Freigabeverweigerung ist in 8.2 BSO geregelt.
- 4.5 Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft
- 4.5.1 Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann gleichzeitig mit Beantragung einer Spielerlizenz gem. 4.3 erfolgen. Der Spieler wird systemseits der Mannschaftsmeldeliste der entsprechenden Spielklasse des Vereins zugeordnet. Der Staffelleiter erhält hierüber eine elektronische Mitteilung.
- 4.5.2 Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Eingabemaske erfolgen. Dies gilt auch für eine den Ordnungen entsprechende Ummeldung.
- 4.5.3 Der Landesverband kann darüber entscheiden, dass die beantragte Zuordnung zu einer Mannschaft von einer Bestätigung durch den Staffelleiter abhängig ist. In diesem Fall erhält der Verein eine entsprechende elektronische Mitteilung.
- 4.6 Höherspielen eines Spielers gem. 6.11 BSO
- 4.6.1 Jedes Höherspielen wird elektronisch erfasst. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine elektronische Mitteilung
- 4.6.2 Hat sich ein Spieler in einer höheren Spielklasse festgespielt, wird die Spielerlizenz der Mannschaft der höheren Spielklasse zugeordnet. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine elektronische Mitteilung, ebenso der Staffelleiter und der Staffelleiter der bisherigen Spielklasse.
- 4.7 Doppelspielrecht gem. 6.4 BSO
- 4.7.1 Spielern mit Doppelspielrecht gem. 6.4 BSO wird auf Antrag eine zweite Spielerlizenz erteilt. In beiden Spielerlizenzen wird im Feld „Erstes Höherspielen am“ das Doppelspielrecht vermerkt, damit die Spielerlizenzen nicht für ein Höherspielen in weiteren Mannschaften verwendet werden können. Betroffene Vereine und Staffelleiter erhalten eine entsprechende elektronische Mitteilung.

## **5. Ablauf der Gültigkeit**

- 5.1 Die Gültigkeitsdauer aller Spielerlizenzen ist beschränkt auf das Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.
- 5.2 Bei Erteilung eines Doppelspielrechts nach 6.4 BSO ist die Gültigkeit dieser Spielerlizenz bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.
- 5.3 DVV-Spielerlizenzen J werden mit Ablauf des Kalenderjahres des festgelegten Jugendhöchstalters ungültig.
- 5.4 DVV-Spielerlizenzen von ausländischen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.
- 5.5 Bei Vereinswechsel wird die Spielerlizenz ungültig.
- 5.6 DVV-Spielerlizenzen A werden bei einem Wechsel in eine Lizenzliga ungültig.

- 5.7 Unter Eingabe des Freigabe-Codes oder Vorlage der Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code (4.4.2 und 4.4.3) kann eine neue Spielerlizenz beantragt werden. Ist die alte Spielerlizenz ein Jahr oder länger abgelaufen, kann ohne Freigabebescheinigung eine neue Spielerlizenz beantragt werden.
- 5.8 Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen.

## **Teil C Sonstige Bestimmungen**

### **1. Strafen**

#### **1.1 Falscheintragungen in der Spielerlizenz**

- 1.1.1 Wird eine Spielerlizenz mit gem. Teil B. 3.2.2 fehlerhaften Daten in Spielen verwendet, sind diese vom zuständigen Spielwart in entsprechender Anwendung von 5.3.2 BSO als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die fehlerhaften Angaben offensichtlich keinen Vorteil hatten.
- 1.1.2 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. 1.1.1 verloren gewertet, sind der Spieler und sonst für die fehlerhaften Angaben Verantwortliche durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre bis zu 12 Monaten zu belegen.

#### **1.2 Zweite Spielberechtigung**

- 1.2.1 Wird bei einem Landesverband/Lizenzstelle für den Inhaber einer gültigen Spielerlizenz (Teil B. 1. i.V.m. 5) eine zweite Spielerlizenz beantragt, ist diese zu verweigern. Dies gilt auch, wenn die erste Spielerlizenz von einem anderen Landesverband ausgegeben wurde oder wenn sich der Name des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste eines Lizenzvereins befindet. Der Spieler sowie sonstige Schuldige sind zu verwarnen.
- 1.2.2 Wurde dennoch eine zweite Spielerlizenz ausgestellt und in einem oder mehreren Pflichtspielen verwendet, sind diese vom zuständigen Spielwart in entsprechender Anwendung von 5.3.2 BSO als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die zweite Spielerlizenz offensichtlich keinen Vorteil hatten.
- 1.2.3 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. 1.2.2 verloren gewertet, sind der Spieler sowie die sonst Verantwortlichen durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 € zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre bis zu 24 Monaten zu belegen.

#### **1.3 Fehlende Zustimmung des Spielers**

- 1.3.1 Wird eine Spielerlizenz beantragt, ohne dass eine Zustimmung des Spielers und der Erziehungsberechtigten vorlag, gelten 1.1.1 und 1.1.2.

## **2. Regelungen für Landesverbände**

- 2.1 Die Landesverbände treffen ergänzend die zur Umsetzung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen einschließlich Festlegung der Gebühren und Auslagen, die für Leistungen nach dieser Ordnung zu erbringen sind.
- 2.2 Die Landesverbände können festlegen, ob eine von der Online-Software erstellte Mannschaftsmeldeliste zum Nachweis der Spielberechtigung bei einem Pflichtspiel vorzulegen ist und legen die entsprechenden Einzelheiten hierzu fest.

## **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung wurde vom DVV-Hauptausschuss am 22.9.1979 verabschiedet und tritt am 1.10.1979 in Kraft. Änderungen erfolgten am 11./12.6.1983, am 10./11.11.1984, am 9.11.1985, am 28./29.6.1986, am 11./12.6.1988, am 11./12.12.1988, 17./18.3.1989, 11./12.11.1989, am 23./24.6.1990, am 8.12.1990, am 4.6.1994, am 10./11.12.1994 am 5.12.1999, am 2.12.2000, am 1./2.12.2001, am 14.6.2003, am 11./12.6.2004 und am 19./20.5.2006.

Der DVV-Verbandstag hat diese Anlage zur BSO am 6./7.6.2009 neugefasst. Änderungen erfolgten am 5./6.6.2010, 16./17.6.2012, am 15.06.2013, am 17.06.2018, 25.11.2018, am 12.03.2022 und am 29.06.2023.